

Erläuterungstexte zum Onlineformular:

Finanzen der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (kumuliert)

Code	Erläuterungstext
Allgemein	<p>Beim vorliegenden Fragebogen handelt es sich um einen Auszug aus der Jahresabschlussstatistik der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen. Allerdings werden in der vierteljährlichen Erhebung nur ausgewählte Positionen des Jahresabschlusses erfasst. Auszuweisen sind kumulierte Ergebnisse, d. h. die auflaufenden Werte für den Zeitraum 01.01. eines Jahres bis Ende des zu meldenden Quartals. Stichtag ist der letzte Tag des Quartals. Abweichende Quartale werden dem Quartal zugerechnet, in dem sie enden.</p> <p>Auch wenn das Geschäftsjahr/Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, ist der kumulierte Zeitraum ab dem 01.01. eines Jahres auszuweisen.</p>
Abschnitt A: Ausgewählte Erträge und Aufwendungen	
0401	<p>Umsatzerlöse Die Umsatzerlöse – einschließlich Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse – umfassen alle Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von Produkten sowie aus der Erbringung von Dienstleistungen. Umsatzerlöse sind um gewährte Preisnachlässe (Skonti, Umsatzvergütungen, Mengenrabatte usw.) und die Umsatzsteuer sowie sonstiger direkt mit dem Umsatz verbundener Steuern zu kürzen.</p> <p>Bei den Umsatzerlösen sind auch Umlagen, Mitglieds- und Verbandsbeiträge o. Ä. einzubeziehen, wenn sie zur Finanzierung der Kernaufgaben und -funktionen dienen (z. B. bei Eigenbetrieben, Zweckverbänden, Medizinischer Dienste, Zusatzversorgungskassen).</p> <p>Gehören zu den Umsatzerlösen auch Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich, sind diese zusätzlich im Abschnitt B „Erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse“ anzugeben und nach ihrer Art und den Zuschussgebern aufzuschlüsseln.</p> <p>Bei Abschluss gemäß Krankenhaus-Buchführungsverordnung: KGr. 40 - 45, 57, 58, KUGr. 591, bei Abschluss gemäß Pflege-Buchführungsverordnung: KGr. 40 - 43, 55, KUGr. 416, 417, 4191, 426, 427, 436, 437, 464, 480 - 485, 488.</p> <p>Korrekturen sind nur für Ergebnisse des laufenden Berichtsjahres und somit nicht für Vorjahre anzugeben.</p>
0400	<p>Umsatzerlöse – darunter: Umsätze mit dem öffentlichen Gesamthaushalt Zum öffentlichen Gesamthaushalt (Sektor Staat) zählen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherungsträger (gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung, die Alterssicherung für Landwirte und die Bundesagentur für Arbeit) sowie deren Extrahaushalte.</p> <p>Korrekturen sind nur für Ergebnisse des laufenden Berichtsjahres und somit nicht für Vorjahre anzugeben.</p> <p>Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00003423</p>
0412	<p>Andere aktivierte Eigenleistungen Die anderen aktivierten Eigenleistungen stellen im Wesentlichen den Gegenposten zu den aktivierten Personalaufwendungen sowie den aktivierten Gemeinkostenzuschlägen dar, die zur Errichtung oder Erweiterung von Gegenständen des Sachanlagevermögens eingesetzt wurden und die in den Aufwandsposten enthalten sind.</p>
0415	<p>Sonstige betriebliche Erträge Die sonstigen betrieblichen Erträge umfassen unter anderem Erträge aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, Eingänge aus abgeschriebenen Forderungen sowie Auflösung von Rückstellungen, Erträge aus der Währungsumrechnung und Gewinne bei Umwandlungsvorgängen. Steuererstattungen sind bei „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ (Code 0480) und/oder bei „Sonstigen Steuern“ (Code 0481) einzubeziehen.</p> <p>Gehören zu den sonstigen betrieblichen Erträgen auch Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich, sind diese zusätzlich im Abschnitt B „Erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse“ anzugeben und nach ihrer Art und den Zuschussgebern aufzuschlüsseln.</p> <p>Korrekturen sind nur für Ergebnisse des laufenden Berichtsjahres und somit nicht für Vorjahre anzugeben.</p>
0440	<p>Erträge aus Beteiligungen Zu den Erträgen aus Beteiligungen gehören alle Erträge aus Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen, unter anderem Dividenden, Gewinnanteile und sonstige ausgeschüttete Gewinne. Buchgewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen sind nicht hier, sondern unter den „Sonstigen betrieblichen Erträgen“ (Code 0415) zu erfassen. Erträge aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrages sind unter dem gleichnamigen Posten (Code 0465) auszuweisen.</p>

Code	Erläuterungstext
0441	<p>Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens</p> <p>Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens umfassen alle Erträge aus Finanzanlagen, soweit nicht unter „Erträge aus Beteiligungen“ (Code 0440) oder „Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen“ (Code 0465) erfasst. Dazu zählen vor allem Zinsen, Dividenden und ähnliche, Ausschüttungen auf Wertpapiere des Anlagevermögens, Zinserträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, Zuschreibungen zu Ausleihungen oder Wertpapieren des Finanzanlagevermögens. Buchgewinne aus der Veräußerung von anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens sind nicht hier, sondern unter den „Sonstigen betrieblichen Erträgen“ (Code 0415) zu erfassen. Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens sind nicht hier, sondern unter „Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ (Code 0442) zu erfassen.</p>
0442	<p>Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</p> <p>Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge umfassen Zinsen und ähnliche Erträge, die im Zusammenhang mit den Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens entstehen, z. B. Zinsen und Dividenden aus Wertpapieren des Umlaufvermögens, Zinsen aus Bankguthaben, Verzugszinsen, Erträge aus der Abzinsung (insbesondere von Rückstellungen) sowie Kreditprovisionen.</p>
0426	<p>Löhne und Gehälter</p> <p>Löhne und Gehälter sind einschließlich aktivierter Beträge sowie aller sonstigen Vergütungen brutto auszuweisen, ebenso auch Nachzahlungen für Vorjahre. Zu den Löhnen und Gehältern zählen auch Deputate, Nebenbezüge, Aufwands- und Trennungsschädigungen, Gratifikationen, Vorstandstantiemen, Hausstands- und Kinderzulagen, Löhne für Feiertage und Urlaub, Weihnachtsgelder, Krankengeldzuschüsse aufgrund des Entgeltfortzahlungsgesetzes, Zahlungen nach dem Vermögensbildungsgesetz, Wohnungsentschädigungen und Überstundenentgelte.</p>
4261	<p>Löhne und Gehälter – darunter: Beamtenbezüge</p> <p>Bezügezahlungen für zugewiesene Beamte sind hier nur anzugeben, wenn sie direkt an die Beamten ausgezahlt werden. Nicht auszuweisen sind entsprechende Zahlungen an die zuweisenden Stellen.</p> <p>Unter Beamtenbezüge fallen Grundgehalt, Familienzuschlag, Amts- und Stellenzulagen, Vergütungen, Auslandsbezüge, Leistungsstufen und Leistungsprämien, Abfindungen und Übergangsgelder, Anwärterbezüge.</p>
0427	<p>Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung</p> <p>Die Sozialen Abgaben umfassen auch aktivierte Beträge, jedoch lediglich die gesetzlichen Pflichtabgaben, soweit sie vom Unternehmen getragen werden. Hierunter fallen die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung einschließlich Berufsgenossenschaft.</p> <p>Die Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (einschließlich aktivierter Beträge) betreffen ausschließlich tätige und nicht mehr tätige Betriebsangehörige (einschließlich Vorstandsmitglieder) und deren Hinterbliebene.</p> <p>Die Aufwendungen für Altersversorgung umfassen sämtliche Zuführungen zur Pensionsrückstellung, Pensions- und Deputatleistungen, Zuweisungen an rechtlich selbständige Versorgungseinrichtungen sowie andere von Unternehmen unternommene Aufwendungen für die Altersversorgung.</p> <p>Die Aufwendungen für die Altersversorgung sind zusätzlich bei der Position „darunter: für Altersversorgung“ (Code 0428) anzugeben.</p>
0424	<p>Materialaufwand</p> <p>Zum Materialaufwand gehört der gesamte Materialverbrauch, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, auch der Materialverbrauch im Verwaltungs- und Vertriebsbereich, Aufwendungen für aktivierte Eigenleistungen, Aufwendungen für Waren, wenn sie verkauft werden.</p> <p>Aufwendungen für bezogene Leistungen sind z. B. Aufwendungen für Strom und andere Energielieferungen, Kosten für Fremdreparaturen ohne Fremdleistungen für Instandhaltungsarbeiten an Gebäuden, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Aufwendungen aus Untervermietung oder Verpachtung.</p>
0435	<p>Sonstige betriebliche Aufwendungen</p> <p>Unter sonstige betriebliche Aufwendungen sind alle Aufwendungen zu erfassen, die nicht in anderen Aufwandspositionen nachgewiesen wurden. Zu erfassen sind z. B. Aufwendungen für Leiharbeitnehmer, Honorare, Aufwendungen für Instandhaltungsarbeiten an Gebäuden, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Kosten für Porti, Telefon, Raumkosten, öffentliche Abgaben, Müllabfuhrgebühren, Verwaltungskostenbeiträge an die Gemeinde, Umsatzprovisionen, Bürobedarf, Leasing sowie Abschreibungen auf Forderungen des Umlaufvermögens, soweit diese den üblichen Rahmen nicht überschreiten, Aufwendungen (Verlust) aus Anlagenverkäufen.</p>
0450	<p>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</p> <p>Zinsen und ähnliche Aufwendungen umfassen Hypotheken- und Darlehenszinsen (auch an die eigene Gemeinde), Zinsen für Bankkredite, Wechseldiskonte, Kontokorrentzinsen, Verzugszinsen, Zinsanteil der Zuführung zu Pensions- und sonstigen Rückstellungen, Kredit-, Überziehungs-, Bereitstellungs-, Bürgschafts- sowie Avalprovisionen und andere mehr.</p>

Code	Erläuterungstext
0451	<p>Zinsen und ähnliche Aufwendungen – darunter: Zinsen an den öffentlichen Gesamthaushalt Unter Zinsen an den öffentlichen Gesamthaushalt sind z. B. Zinszahlungen an die eigene Gemeinde (auch Einheitskasse) auszuweisen.</p> <p>Zum öffentlichen Gesamthaushalt (Sektor Staat) zählen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherungsträger (gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung, die Alterssicherung für Landwirte und die Bundesagentur für Arbeit) sowie deren Extrahaushalte.</p> <p>Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00003423</p> <p>Nicht auszuweisen sind: Zinszahlungen an öffentlich bestimmte Kreditinstitute (z. B. Landesbanken, KfW, Investitions- /Struktur- /Förderbanken der Länder), da sie nicht zum öffentlichen Gesamthaushalt gehören.</p>
0480	<p>Steuern vom Einkommen und vom Ertrag Unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag ist der Aufwand an Körperschaftsteuer, Gewerbeertragsteuer, Kapitalertragsteuer einschließlich Voraus-, Nachzahlungen und Erstattungen für andere Jahre sowie Zuführungen zu Steuerrückstellungen zu erfassen. Aufwendungen und Erträge aus der Veränderung bilanzierter latenter Steuern sind hier ebenfalls einzubeziehen. Übersteigen die Steuererstattungen den Steueraufwand, so ist der Ertrag in diesem Aufwandsposten negativ auszuweisen.</p>
0481	<p>Sonstige Steuern Bei den sonstigen Steuern sind ebenfalls Voraus- und Nachzahlungen (auch Umsatzsteuernachzahlungen), Erstattungen sowie Zuführungen zu den entsprechenden Steuerrückstellungen einzubeziehen. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) des laufenden Jahres ist auch hier nicht auszuweisen. Übersteigen die Steuererstattungen den Steueraufwand, so ist der Ertrag in diesem Aufwandsposten negativ auszuweisen.</p>
Abschnitt B: Erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse	
Allgemein	<p>Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich Hier sind nur die Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich anzugeben. Der öffentliche Bereich umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Kernhaushalte: Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände, Sozialversicherungsträger (gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung, die Altersversicherung für Landwirte und die Bundesagentur für Arbeit), - deren Extrahaushalte, - sonstige öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, an denen die öffentlichen Kernhaushalte mit mehr als 50 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, die aber nicht zu den Extrahaushalten gehören.) <p>Korrekturen sind nur für Ergebnisse des laufenden Berichtsjahres und somit nicht für Vorjahre anzugeben.</p> <p>Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00003423</p> <p>Die Liste der sonstigen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen ist veröffentlicht unter: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00006970</p>
4081 bis 4080	<p>Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen vom öffentlichen Bereich Hier sind alle erhaltenen investiven Zuweisungen und Zuschüsse anzugeben und nach den Zuschussgebern des öffentlichen Bereichs und ihrer Verbuchungsart aufzugliedern.</p> <p>Nicht einzubeziehen sind EU-Zuschüsse (auch wenn sie vom Bund oder den Ländern ausgezahlt wurden), Zuschüsse von anderen Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, Zinszuschüsse vom öffentlichen Gesamthaushalt, an Krankenhäuser und Pflegeheime gezahlte Fördermittel nach KHG und PBV sowie die Auflösungsbeträge der passiven Sonderposten („Sonderposten für Investitionszuschüsse/Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens“, „Empfangene Ertragszuschüsse“).</p> <p>Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen umfassen nicht nur einmalige Zahlungen für die Finanzierung von Investitionen, sondern auch zeitlich gestaffelte Zahlungen, die sich auf Anlageinvestitionen beziehen, die im Laufe früherer Perioden durchgeführt wurden.</p> <p>Neben den erfolgswirksam verbuchten Investitionszuschüssen sind hier auch die erfolgsneutralen investiven Zuweisungen und Zuschüsse anzugeben, die als Minderung der Anschaffungs- und Herstellungskosten des bezuschussten Anlagevermögens, als Zugang bei den passiven Sonderposten „Sonderposten für Investitionszuschüsse/Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens“ und „Empfangene Ertragszuschüsse“ (nur investiver Teil), oder als Einlagen von den Gesellschaftern in die Rücklagen verbucht wurden. Bei Eigenbetrieben sind auch Zuwendungen, deren ertragswirksame Auflösung ausgeschlossen ist, zu berücksichtigen.</p> <p>Bei Verkehrsunternehmen sind als investive Zuweisungen und Zuschüsse z.B. der investive Anteil der Regionalisierungsmittel nach dem Regionalisierungsgesetz (RegG), die Finanzhilfen aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG), die Baukostenzuschüsse für den Schienengüterfernverkehr (SGFFG) sowie weitere landes- und kommunalrechtliche Förderprogramme anzugeben.</p>

Code	Erläuterungstext
4381 bis 4389	<p>Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen – davon: nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral)</p> <p>Zu den erfolgsneutral verbuchten investiven Zuweisungen und Zuschüssen gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zugänge bei den passiven Sonderposten „Sonderposten für Investitionszuschüsse/Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens“ und „Empfangene Ertragszuschüsse“ (nur investiver Teil), - Zuweisungen und Zuschüsse, die als Anschaffungskostenminderung oder Herstellungskostenminderung berücksichtigt wurden, - Investive Zuschüsse, die durch Einlagen der Gesellschafter in die Rücklagen geleistet werden, - Nur Eigenbetriebe: Investive Zuwendungen, deren ertragswirksame Auflösung durch den Zuwendungsgeber ausgeschlossen wurden. Diese Zuwendungen werden i. d. R. als zweckgebundene Rücklage, Sonderrücklage, Kapitalrücklage ausgewiesen.
4080	<p>Berechnung Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen vom öffentlichen Bereich zusammen</p> <p>vom Bund (4081)</p> <p>+ vom Land/von Ländern (4082)</p> <p>+ von Gemeinden/Gemeindeverbänden (4083)</p> <p>+ von den Sozialversicherungsträgern (4084)</p> <p>+ von Extrahaushalten des Bundes (4085)</p> <p>+ von Extrahaushalten des Landes/der Länder (4086)</p> <p>+ von Extrahaushalten der Gemeinden/Gemeindeverbände (4087)</p> <p>+ von Extrahaushalten der Sozialversicherungsträger (4088)</p> <p>+ von sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (4089)</p> <p>= Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen vom öffentlichen Bereich zusammen (4080)</p>
4091 bis 4090	<p>Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom öffentlichen Bereich</p> <p>Hier sind alle erhaltenen Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke anzugeben und nach den Zuschussgebern des öffentlichen Bereichs und ihrer Verbuchungsart aufzugliedern.</p> <p>Hierzu gehören z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umlagen sowie Mitglieds- und Verbandsbeiträge o. Ä., wenn sie zur Finanzierung der Kernaufgaben und -funktionen dienen, - Zuweisungen und Zuschüsse für Projektförderung, - erfolgsneutrale Zuweisungen und Zuschüsse, die als Einlagen von den Gesellschaftern in die Rücklagen erbracht wurden, - Personalkostenzuschüsse, sofern sie Bestandteil der Umsatzerlöse oder der sonstigen betrieblichen Erträge sind (z. B. für geförderte Einrichtungen wie Theater, Museen, Universitäten und Hochschulen, Kindertageseinrichtungen; ebenso Eingliederungszuschüsse für z. B. Langzeitarbeitslose oder Erstattungsbeträge nach dem AAG u. Ä.), - Betriebskostenzuschüsse, - Zuschüsse an Verkehrsunternehmen wie Regionalisierungsmittel (ohne investive Anteile, u. a. Bestellerentgelte) nach dem Regionalisierungsgesetz (RegG), Ausgleichszahlungen beispielsweise für die Beförderung von Schülern, Studenten, Auszubildenden, Schwerbehinderten sowie weitere landes- und kommunalrechtliche Förderprogramme (ohne investive Anteile). Nicht berücksichtigt werden Zahlungen, welche im Zusammenhang mit Fahrgeldeinnahmen bzw. der Aufteilung von Tariferlösen aus dem Fahrkartenverkauf stehen. <p>Zahlungen zur Deckung von angesammelten Verlusten aus mehreren Geschäftsjahren oder zur Deckung erwarteter zukünftiger Verluste oder wiederholter Verluste sind hier nur anzugeben, wenn sie Bestandteil des GuV-Postens „Sonstige betriebliche Erträge“ (Code 0415) sind. Die in der GuV ausgewiesenen „Erträge aus Verlustübernahme“ (Code 0485) sind hier nicht zusätzlich anzugeben, diese umfassen bei Verkehrsunternehmen auch Quersubventionierungen im Rahmen der Daseinsvorsorge (Querverbund).</p> <p>Nicht dazu gehören Zinszuschüsse vom öffentlichen Gesamthaushalt, EU-Zuschüsse (auch wenn sie vom Bund oder den Ländern ausgezahlt wurden), Subventionen, die Aufhebung und Übernahme von Schulden durch den öffentlichen Bereich im Fall der Auflösung oder Privatisierung einer Gesellschaft, an Krankenhäuser und Pflegeheime gezahlte Fördermittel nach KHG und PBV sowie Auflösungsbeträge vom passiven Sonderposten „Empfangene Ertragszuschüsse“.</p>
4391 bis 4399	<p>Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke – davon: nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral)</p> <p>Erfolgsneutral verbuchte Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke sind z. B. Zugänge beim Passivposten „Empfangene Ertragszuschüsse“ (ohne investive Anteile) der Eigenbetriebe und Zweckverbände sowie Zuweisungen und Zuschüsse, die als Einlagen von den Gesellschaften in die Rücklage erbracht wurden (beispielsweise zum Ausgleich von Defiziten).</p>

Code	Erläuterungstext
4090	Berechnung Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom öffentlichen Bereich zusammen vom Bund (4091) + vom Land/von Ländern (4092) + von Gemeinden/Gemeindeverbänden (4093) + von den Sozialversicherungsträgern (4094) + von Extrahaushalten des Bundes (4095) + von Extrahaushalten des Landes/der Länder (4096) + von Extrahaushalten der Gemeinden/Gemeindeverbände (4097) + von Extrahaushalten der Sozialversicherungsträger (4098) + von sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (4099) = Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom öffentlichen Bereich zusammen (4090)
4100	Berechnung Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich insgesamt Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen zusammen (4080) + Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke zusammen (4090) = Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich insgesamt (4100)

Code	Erläuterungstext
Abschnitt C: Entwicklung des Anlagevermögens	
0125	Der Anlagenspiegel/Anlagennachweis entfällt, da keine Aufstellungsverpflichtung nach Publizitätsgesetz Betroffen sind Unternehmen, die nicht zum Geltungsbereich des Publizitätsgesetzes gehören (§ 3 PubliG) oder die Mindestgrößen für die Rechnungslegungsverpflichtung nach § 1 PubliG nicht erfüllen.
(x)02 x = 60 bis 99	Anschaffungs- und Herstellungskosten – Zugang Es sind nur die Zugänge für den Zeitraum vom 01.01. des aktuellen Jahres bis zum Ende des zu meldenden Berichtsquartals und nicht der Gesamtbestand anzugeben.
(x)10 x = 60 bis 99	Abschreibungen auf Abgänge Es sind nur die Abschreibungen der abgehenden Vermögensgegenstände (Spalte 03) anzugeben. Für diese sind die aufgelaufenen Abschreibungen der Vorjahre und die des aktuellen Geschäftsjahres (in Spalte 10) zusammenzufassen.
63(x) x = 02, 03, 10	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, Hier sind auch die Bauten auf fremden Grundstücken auszuweisen. Bei Verkehrsbetrieben zählen hierzu auch Grundstücke usw. mit Bahnkörpern usw., Kaianlagen usw., Rollbahnen und andere sowie außer den genannten Anlagen und Bodenbefestigungen auch Brücken- und andere Kunstbauten. Einrichtungen und Ausstattungen von betriebsfremden Anlagen, Lehrküchen, Versuchs- und Forschungsanlagen können – soweit solche Anlagen nicht zu den Grundstücken und Gebäuden gehören – bei „Technische Anlagen und Maschinen, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung“ (Code 82(x)) eingesetzt werden. Umbuchungen sind nicht einzubeziehen. Sofern im aktuellen Quartal kein Zugang erfolgte, muss bei der kumulierten Ergebnisdarstellung zwingend der Wert des Vorquartals fortgeschrieben werden.
82(x) x = 02, 03, 10	Technische Anlagen und Maschinen, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Hierzu gehören auch die Anlagen der Versorgungs-, Entsorgungs- und Verkehrsbetriebe sowie die Fahrzeuge für den Personen- und Güterverkehr. Zu den anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören alle beweglichen Anlagen: Werkstätten- und Büroeinrichtungen, Kraftwagen, Installations- und Spezialfahrzeuge, Arbeitsgeräte, Mannschaftsausrüstungen, Hebezeuge, Baucontainer, Modelle und Muster, Rettungseinrichtungen. Umbuchungen sind nicht einzubeziehen. Sofern im aktuellen Quartal kein Zugang erfolgte, muss bei der kumulierten Ergebnisdarstellung zwingend der Wert des Vorquartals fortgeschrieben werden.
85(x) X = 02, 03, 10	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau, Sind die geleisteten Anzahlungen abgeschlossen bzw. der Bau fertiggestellt, erfolgt eine Umbuchung der Anschaffungs- und Herstellungskosten zur konkreten Sachanlage. Dieser Umbuchungsvorgang kann in der vierteljährlichen Statistik nicht dargestellt werden, es handelt sich nur um einen Auszug des Anlagenspiegels/Anlagennachweises. Die Umbuchungsbeträge sind auch nicht als „Zugang (Spalte 02)“ bei der fertiggestellten/erworbenen Sachanlage anzugeben. Die Eintragung würde sonst zu einer Verzerrung der Investitionstätigkeit führen.
87(x) x = 02, 03, 10	Berechnung Sachanlagen zusammen Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte u. Bauten (63(x)) + Technische Anlagen und Maschinen, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung (82(x)) + Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau (86(x)) = Sachanlagen zusammen (87(x))
97(x) x = 02, 03, 10	Berechnung Finanzanlagen zusammen Beteiligungen (90(x)) + Ausleihungen (98(x)) = Finanzanlagen zusammen (97(x))
99(x) x = 02, 03, 10	Berechnung Anlagevermögen insgesamt Immaterielle Vermögensgegenstände (60(x)) + Sachanlagen zusammen (87(x)) + Finanzanlagen zusammen (97(x)) = Anlagevermögen insgesamt (99(x))

Code	Erläuterungstext
Abschnitt D: Schulden	
P1009, P1019, P1029, P1039, P1049, P1059, P1069, P1129, P1099, P1139	<p>Kassenkredite (ohne Cash-Pooling im öffentlichen Bereich)</p> <p>Unter Kassenkredite/Kassenverstärkungskredite werden die in der Regel kurzfristigen Verbindlichkeiten erfasst, die zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen verwendet werden. Sie dienen nicht der Ausgabendeckung (keine investiven Zwecke), sondern der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft beziehungsweise der Liquiditätssicherung. Zur Vorfinanzierung von Vorhaben auf spätere langfristige Darlehen aufgenommene Zwischenkredite sind als Schulden bei den jeweiligen Kreditarten auszuweisen. Kontokorrentkredite sowie empfangene Barsicherheiten aus Derivatgeschäften (Cash Collaterals) sind hier einzubeziehen.</p> <p>Schuldscheindarlehen für Liquiditätszwecke sind hier einzutragen, dagegen Schuldscheindarlehen für Investitionszwecke unter den Krediten.</p> <p>Wertpapiersschulden sind unter P2999 Wertpapiersschulden zu erfassen.</p> <p>Gestellte Sicherheiten in Form von Wertpapieren (ohne Barmittelfluss) werden nicht erfasst.</p> <p>Eine Saldierung mit positiven Kontoständen (Guthaben) ist nicht zulässig.</p>
P1609	<p>Cash-Pool-Führer (CF): für Cash-Pool-Einheiten aufgenommene Kassenkredite</p> <p>Es sind vom Cash-Pool-Führer (CF) Eintragungen vorzunehmen, wenn von diesem bei negativem Zahlungsmittelbestand des Cash-Pools Gelder beim nicht-öffentlichen Bereich aufgenommen werden (müssen). Weitere Informationen sind dem beigefügten "Merkblatt zur Erfassung von Cash-Pooling" zu entnehmen.</p>
P36(x)9 x = 0 bis 9	<p>Kredite</p> <p>Kredite entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und die entweder in einem nicht begebaren (übertragbaren) Titel oder gar nicht verbrieft sind. Kredite weisen im Allgemeinen folgende Merkmale auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Bedingungen eines Kredits werden zwischen dem Kreditnehmer und dem Kreditgeber direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausgehandelt. - Ein Kredit ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss. <p>Zu den Krediten zählen auch Schuldscheindarlehen für Investitionszwecke.</p> <p>Die Kredite (ohne Kassenkredite) sind in der Höhe der Restschuld nach Ursprungslaufzeiten anzugeben. Auch unverzinsliche Kredite sind hier zu erfassen.</p>
_P1009, P3609, P1619, P1719	<p>Bund, Kernhaushalt des Bundes. Sondervermögen des Bundes sind unter „Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen“ (Code P1059 und/oder P3659) bzw. „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ (Code P1069 und/oder P3669) zuzuordnen.</p>
_P1019, P3619, P1629, P1729	<p>Länder, Kernhaushalte der Länder einschließlich Stadtstaaten. Sondervermögen der Länder sind unter „Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen“ (Code P1059 und/oder P3659) bzw. „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ (Code P1069 und/oder P3669) zuzuordnen.</p>
_P1029, P3629, P1639, P1739	<p>Gemeinden/Gemeindeverbände, Gemeinden (kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden), Gemeindeverbände (Ämter/Amtsverwaltungen, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise), Bezirksverbände (Bezirke, Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände).</p>
_P1039, P3639, P1649, P1749	<p>Zweckverbände und dergleichen, Verbände und sonstige Organisationen in öffentlich-rechtlicher Form, die kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zum Mitglied haben.</p> <p>Hierzu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zweckverbände nach den Zweckverbandsgesetzen (ausgenommen Sparkassenverbände), - Sondergesetzliche Verbände (z.B. Schulverbände gemäß den Schulgesetzen der Länder), - Nachbarschaftsverbände, - Wasserwirtschaftliche Verbände, Bodenverbände, - Regionalverbände, - Regionale Planungsverbände, - Planungsverbände nach dem Bundesbaugesetz, - Gemeindeverwaltungsverbände, - Wasserversorgungs-/Abwasserbeseitigungsverbände, - Verwaltungsgemeinschaften in Bayern, - Grenzüberschreitende Zweckverbände mit Sitz in Deutschland, - Sonstige Verbände und Organisationen mit kommunaler Aufgabenerfüllung.

Code	Erläuterungstext
P1049, P3649, P1659, P1759	<p>Sozialversicherung, Träger der Sozialversicherung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Krankenversicherung, - Pflegeversicherung, - Unfallversicherung, - Rentenversicherung, - Arbeitslosenversicherung (Bundesagentur für Arbeit) , - Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, - Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. <p>Kommunale Versorgungskassen und -verbände sowie Träger der öffentlichen Zusatzversorgung sind unter den „Sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen“ (Code P1069 und/oder P3669) zuzuordnen.</p>
P1059, P3659, P1669, P1769	<p>Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen, Zahlungsbeziehungen mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sonderrechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen die Berichtseinheit selber Mitglied, Träger oder unmittelbarer bzw. mittelbarer Anteilseigner ist und insgesamt mehr als 50 % der Anteile bzw. der Stimmrechte besitzt.</p> <p>Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eigene Betriebe, - Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung, - Unternehmen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts, - Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend, d. h. mit mehr als 50 % am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt ist. <p>Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind, - Juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend, d. h. mit mehr als 50 % am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt ist, - Juristische Personen des privaten Rechts in den Formen von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die eigene Körperschaft auf Grund der Satzung o. Ä. beherrschenden Einfluss ausübt. <p>Dazu zählen auch Versorgungsfonds /Versorgungsrücklagen. Nicht dazu zählen Sparkassen und Landesbanken, Einheiten, bei denen die Kommune 50 % oder weniger an Anteilen bzw. Stimmrechten besitzt sowie Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaften).</p>
P1069, P3669, P1679, P1779	<p>Sonstige öffentliche Sonderrechnungen, Zahlungsbeziehungen mit Sondervermögen des Bundes und der Länder, mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sondervermögen/-rechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen andere öffentliche Körperschaften (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände) oder die Sozialversicherung Mitglied, Träger oder unmittelbare bzw. mittelbare Anteilseigner sind und diese insgesamt mehr als 50% der Anteile bzw. der Stimmrechte besitzen.</p> <p>Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebe des Bundes und der Länder im Sinne des § 26 BHO /LHO, - Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung, - Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, - Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn Bund, Länder und Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend, d. h. mit mehr als 50 % am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt sind. <p>Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind, - Juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend, d. h. mit mehr als 50 % am Nennkapital (Grund- und Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt sind, - Juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die öffentliche Hand auf Grund der Satzung o. Ä. beherrschenden Einfluss ausübt. <p>Dazu zählen auch kommunale Versorgungskassen und -verbände. Nicht dazu zählen Einheiten, bei denen öffentliche Körperschaften oder die Sozialversicherung 50 % oder weniger an Anteilen bzw. Stimmrechten besitzen sowie Sparkassen, Landesbanken, Wirtschafts- und Berufsvertretungen und Kirchen.</p>

Code	Erläuterungstext
P1129, P3679	<p>Kreditinstitute Kreditinstitute sind alle Institutionen im In- und Ausland, die finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben und deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen u. Ä. von juristischen und natürlichen Personen aufzunehmen, Kredite zu gewähren oder in Wertpapiere zu investieren.</p> <p>Zu den Kreditinstituten zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sparkassen, Landesbanken, - Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), - Banken mit Sonderaufgaben (z. B. LfA Förderbank Bayern, NRW.BANK, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Sächsische Aufbaubank – Förderbank –), - Geschäftsbanken, Universalbanken, - Genossenschaftsbanken, Kreditgenossenschaften, - Spezialbanken (z. B. Merchant Banks, Emissionshäuser, Privatbanken), - Bausparkassen. <p>Nicht zu den Kreditinstituten zählen Börsen, sowie sonstige Finanzintermediäre.</p> <p>Eine Liste aller Kreditinstitute finden Sie auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank unter: https://www.ecb.europa.eu/stats/money/mfi/general/html/daily_list-MID.en.html</p>
P1099, P3689	<p>Sonstiger inländischer Bereich Alle inländischen Unternehmen, die nicht öffentliche Unternehmen oder Kreditinstitute sind.</p> <p>Dazu zählen auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, - Rechtsfähige Vereine, Stiftungen, - Nichtrechtsfähige Vereine, sonstige nichtrechtsfähige Personengemeinschaften. <p>Eigene Beteiligungen, Beteiligungen anderer Gebietskörperschaften und/oder Beteiligungen der Sozialversicherung, deren Anteile bzw. Stimmrechte 50 % oder weniger betragen, sind hier auch einzubeziehen.</p> <p>Natürliche und juristische Personen, die den bisher benannten Bereichen nicht zugeordnet wurden, insbesondere Organisationen ohne Erwerbscharakter (einschließlich deren Anstalten und Einrichtungen) in öffentlich-rechtlicher (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts) oder privatrechtlicher (eingetragene Vereine, privatrechtliche Stiftungen, BGB-Gesellschaften) Rechtsform, soweit diese nicht als Unternehmen oder Teil eines Unternehmens zu betrachten sind.</p> <p>Hierzu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kirchen, Orden, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen, - Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, - Organisationen in den Bereichen Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Sport- und Jugendpflege, - Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen, - Wirtschaftsverbände und öffentlich-rechtliche Wirtschafts- und Berufsvertretungen, - Gewerkschaften, - Politische Parteien.
P1139, P3699	<p>Sonstiger ausländischer Bereich Natürliche und juristische Personen des Auslandes, soweit sie nicht zu den Kreditinstituten zählen, sind unter anderem auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Europäische Gemeinden, - Internationale Organisationen, Einrichtungen der Europäischen Union, - Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaften).

Code	Erläuterungstext
P1689, P1789	<p>Cash-Pooling im öffentlichen Bereich Unter Cash-Pooling sind Liquiditätsverbünde zu verstehen, bei denen Einheiten im Rahmen eines gemeinsamen Finanzmanagements liquide Mittel zusammenführen, sodass alle teilnehmenden Einheiten bei Bedarf darauf zurückgreifen können. Durch Cash-Pooling können „externe“ Kassenkreditaufnahmen (z. B. bei einem Kreditinstitut) vermieden oder überschüssige Gelder gemeinsam angelegt werden.</p> <p><u>Für Cash-Pools gilt regelmäßig:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein Cash-Pool-Führer verwaltet den Cash-Pool dauerhaft, - Teilnehmerkreis am Cash-Pool besteht in der Regel aus Einheiten des öffentlichen Bereichs, - Längerfristig angelegtes gemeinsames Finanzmanagement (keine einmaligen Sachverhalte), gegebenenfalls mit spezieller Vereinbarung, - Ein positiver beziehungsweise negativer Saldo einer Cash-Pool-Einheit entspricht der Forderung beziehungsweise der Verbindlichkeit der Einheit gegenüber dem Cash-Pool (ähnlich einem Bankkonto beziehungsweise Dispo-Kredit). Der Cash-Pool-Führer meldet spiegelbildlich Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten gegenüber der Cash-Pool-Einheit, - Der eingezahlte Überschuss einer Einheit kann zeitweise von anderen Einheiten inklusive dem Cash-Pool-Führer selbst genutzt werden. <p><u>Nicht zu Cash-Pooling zählen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinsame Verwaltung von Sichteinlagen, ohne die Möglichkeit auf die Liquidität anderer zurückzugreifen, - Treuhänderisch verwaltete Mittel, - Weitergeleitete Darlehen, - Kassenkredite/Ausleihungen, denen kein übergeordneter Cash-Pool zugrunde liegt. <p>Ausleihungen im Rahmen von Cash-Pooling sind entsprechend in der Statistik über Finanzielle Transaktionen auszuweisen.</p> <p>Für die beiden Erläuterungen Cash-Pool-Führer (CF): Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Einheiten und Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel gilt:</p> <p>Der Cash-Pool-Führer (CF) muss in seinen statistischen Meldungen zwei Perspektiven berücksichtigen: Einerseits ist er eine am Cash-Pool teilnehmende Einheit (CE), die – wie alle anderen auch – Überschüsse einzahlen und Liquiditätsbedarf über den Cash-Pool decken kann. Andererseits gibt er die Meldung für den Cash-Pool als Gegenpartei aller Cash-Pool-Einheiten (einschließlich sich selbst) ab.</p>
P1689	<p>Cash-Pool-Führer (CF): Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Einheiten</p> <p>Führen Cash-Pool-Einheiten (CE) dem Cash-Pool/der Einheitskasse/der Amtskasse liquide Mittel zu, dann weist der Cash-Pool-Führer (CF) die Verbindlichkeiten gegenüber diesen Einheiten aus.</p> <p>Weitere Informationen sind dem beigefügten „Merkblatt zur Erfassung von Cash-Pooling“ zu entnehmen.</p>
P1789	<p>Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel</p> <p>Die Cash-Pool-Einheiten (CE) weisen diejenigen Gelder aus, die diese für den eigenen Liquiditätsbedarf aus dem Cash-Pooling/der Einheitskasse/der Amtskasse entnommen haben. Entnimmt der Cash-Pool-Führer (CF) dem Cash-Pool bzw. der Einheits- oder Amtskasse für sich selber liquide Mittel, ist er in diesem Sachverhalt ebenfalls Cash-Pool-Einheit (CE) und hat diese Entnahme hier auszuweisen.</p> <p>Weitere Informationen sind dem beigefügten „Merkblatt zur Erfassung von Cash-Pooling“ zu entnehmen.</p>
P2999	<p>Wertpapiersschulden, Hierzu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geldmarktpapiere - Kurzfristige Wertpapiere, deren Ursprungslaufzeit bis einschließlich ein Jahr beträgt, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> o Unverzinsliche Schatzanweisungen, o Landesschatzanweisungen, - Kapitalmarktpapiere - Langfristige Wertpapiere, deren Ursprungslaufzeit über als ein Jahr beträgt, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> o Inhaberschuldverschreibungen, o Anleihen, o Obligationen, o Durch Umwandlung von Krediten entstandene Wertpapiere, o Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Verbriefung von Krediten, Hypotheken, Kreditverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und von sonstigen Verbindlichkeiten begeben werden, o Unverzinsliche Schatzanweisungen mit einer Ursprungslaufzeit über einem Jahr. <p>Beim Rückkauf eines Wertpapiers und anschließendem Wiederverkauf ergibt sich eine neue Ursprungslaufzeit. Maßgeblich ist dann die Laufzeit vom Wiederverkaufszeitpunkt bis Endfälligkeit.</p>

Code	Erläuterungstext
Abschnitt E: Finanzielle Transaktionen	
T110, T120	<p>Bargeld und Einlagen</p> <p>Vorbemerkung: Es sind nur positive Einlagenbestände zu erfassen. Eine Saldierung mit negativen Kontoständen ist nicht zulässig. Negative Kontenbestände sind nicht hier, sondern im Rahmen der Schuldenstatistik auszuweisen (bitte beachten Sie Abschnitt D: Schulden).</p> <p><u>Bargeld</u></p> <p>Bargeld sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Euromünzen, Eurobanknoten, - Münzen und Banknoten in Fremdwährung. <p>Fundierte Schätzungen für die Bestände an Bargeld sind zulässig.</p> <p><u>Einlagen</u></p> <p>Um Einlagen handelt es sich nur, wenn der Schuldner ein Kreditinstitut ist (eine Liste aller Kreditinstitute finden Sie auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank unter: http://www.ecb.europa.eu/stats/financial_corporations/list_of_financial_institutions/html/daily_list-MID.en.html). Einlagen bei institutionellen Einheiten, die keine Kreditinstitute sind, sind unter „Ausleihungen (inkl. Vergabe von liquiden Mitteln) und Kreditforderungen (inkl. Darlehen), ohne Cash-Pooling“ (Code T330 bis T349) auszuweisen.</p> <p>Zu den Einlagen zählen unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - (Sicht-)Einlagen auf Konten bei Kreditinstituten (insbesondere Giro- und Tagesgeldkonten) und der Deutschen Bundesbank, - Ausleihungen (Kredite) an Kreditinstitute, - von Kreditinstituten gewährte Schuldscheindarlehen (Schuldscheindarlehen von Nicht-Kreditinstituten sind unter der Position „Ausleihungen (inkl. Vergabe von liquiden Mitteln) und Kreditforderungen (inkl. Darlehen), ohne Cash-Pooling“ (Code T330 bis T349) auszuweisen), - Termineinlagen, Termingelder, - Spareinlagen, Sparbücher, nicht-marktfähige Sparbriefe oder nicht-marktfähige Einlagenzertifikate, - Einlagen, die auf besonderem Sparvertrag oder Ratensparvertrag beruhen, - von Bausparkassen, Kreditgenossenschaften und Ähnlichen ausgegebene (nicht-marktfähige) Einlagenpapiere, - kurzfristige Rückkaufvereinbarungen (z. B. Reverse Repos), bei denen es sich um Verbindlichkeiten von Kreditinstituten handelt, - (geleistete) rückzahlbare Einschusszahlungen im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten (Barsicherheiten), bei denen es sich um Verbindlichkeiten von Kreditinstituten handelt und - bei Kreditinstituten gehaltene Einlagen von Liquiditätsverbänden (Cash-Pools/Einheitskassen/Amtskassen/Cash Concentration); diese meldet der Cash-Pool-Führer. <p>Nicht zu den Einlagen zählen unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Forderungsbestände gegenüber Nicht-Kreditinstitutionen z. B. gegenüber den Führern oder Mitgliedern von Cash-Pools / Einheitskassen (z. B. Landeshauptkassen) / Amtskassen / Cash Concentration (diese sind unter der Position „Cash-Pooling (unter anderem Einheitskasse, Landeshauptkasse)“ (Code T410 bis T419 bzw. T420 bis T429) auszuweisen) und - marktfähige Einlagenzertifikate und marktfähige Sparbriefe (diese sind unter der Position „Wertpapiere (ohne Anteilsrechte, Investmentzertifikate und Finanzderivate)“ (Code T230 und/oder T240) auszuweisen) - Zinsabgrenzungspositionen (diese sind unter der Position „Weitere Forderungen“ (Code T710/T720) auszuweisen).
T110, T120	<p>Bargeld und Einlagen – Bestände</p> <p>Erfasst wird der Bestand an Bargeld und Einlagen zum Ende des Berichts- bzw. Vorquartals.</p> <p><u>Bestände auf mehreren Konten</u></p> <p>Bestände in Einlagen sind zunächst über jedes Konto gesondert zu errechnen. Bei der Berechnung des Gesamtbestands sind die Kontobestände zum jeweiligen Stichtag (Ende des Berichtsquartals bzw. Ende des Vorberichtsquartals) entweder mit einem positiven Bestand oder mit Null einzubeziehen. Negative Bestände eines Kontos bedeuten, dass eine Kreditlinie in Höhe des absoluten negativen Bestandes in Anspruch genommen wurde. Dies entspricht einer Kreditverbindlichkeit, die nicht im Rahmen dieser Statistik, sondern in der Schuldenstatistik erhoben wird.</p> <p><u>Bestände in Fremdwährung</u></p> <p>Fremdwährungsbestände sind zum Durchschnittswchselkurs des Berichtsquartals umzurechnen. Auf Bestände des Vorquartals wird derselbe Durchschnittswchselkurs ebenfalls angewendet. Wechselkurse des Vorquartals werden dabei ignoriert. Auf diese Weise werden Umbewertungen durch Wechselkursänderungen (näherungsweise) eliminiert. Durchschnittswchselkurse für Quartale können Sie auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-daten-bank/759778/759778?listId=www_sdks_b01012_5) abrufen.</p>

Code	Erläuterungstext
T230, T240	<p>Wertpapiere (ohne Anteilsrechte/Aktien, Investmentzertifikate und Finanzderivate)</p> <p>Transaktionen mit Wertpapieren (ohne Anteilsrechte, Investmentzertifikate und Finanzderivate) umfassen Erwerbe und Veräußerungen von Wertpapieren. Wertpapiere sind alle begebaren Finanzinstrumente, die als Schuldtitel dienen.</p> <p>Wertpapiere garantieren ihrem Inhaber ein festes oder vertraglich festgelegtes variables, regelmäßiges Geldeinkommen in Form von Kuponzahlungen (Zinsen) und/oder die Zahlung eines bestimmten Festbetrags (Nullkuponwertpapiere) sowie das Recht auf Rückzahlung des überlassenen Kapitalbetrags (Tilgung). Eine marktbedingte Nullverzinsung oder negative Rendite beeinträchtigen nicht die Klassifikation als Wertpapier.</p> <p>Zu den Wertpapieren zählen unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - unverzinsliche Schatzanweisungen, - Commercial Paper, - Inhaberschuldverschreibungen/Anleihen (einschließlich Nullkuponanleihen), - marktfähige Einlagenzertifikate, - marktfähige Sparbriefe, - in Aktien konvertierbare, jedoch noch nicht konvertierte Wandelschuldverschreibungen, - strukturierte Wertpapiere (Wertpapiere in Verbindung mit einem nicht separablen oder streng konnexen Derivat; Behandlung als ein Gesamtgeschäft) und - Forderungen, die im Rahmen der Verbriefung von Krediten, Hypotheken, Kreditkartenverbindlichkeiten, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und von Sonstigen Forderungen begeben werden. <p>Nicht zu den Wertpapieren zählen unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schuldscheindarlehen von Nicht-Kreditinstituten (diese sind unter der Position „Ausleihungen“ (Code T330 bis T349) auszuweisen), - Schuldscheindarlehen von Kreditinstituten (diese sind unter der Position „Bargeld und Einlagen“ (Code T110 und/oder T120) auszuweisen) und - Zinsabgrenzungspositionen (diese sind unter der Position „Weitere Forderungen“ (Code T710/T720) auszuweisen).
T230	<p>Wertpapiere – Erwerb</p> <p>Erfasst wird der Erwerb von Wertpapieren für den Zeitraum vom 01.01. eines Jahres bis zum Ende des zu meldenden Berichtsquartals zum jeweiligen Transaktionswert (exklusive Stückzinsen).</p> <p>Nicht zum Erwerb von Wertpapieren zählt der (vorzeitige) Rückkauf und/oder zum Emissionszeitpunkt die Übernahme eigener Schuldtitel (Eigenemissionen).</p>
T240	<p>Wertpapiere – Veräußerung</p> <p>Erfasst wird die Veräußerung von Wertpapieren für den Zeitraum vom 01.01. eines Jahres bis zum Ende des zu meldenden Berichtsquartals zum jeweiligen Transaktionswert (exklusive Stückzinsen).</p> <p>Hierunter sind ebenfalls Rückzahlungen des Kapitalbetrags zu erfassen (exklusive Zinszahlungen).</p> <p>Nicht zur Veräußerung von Wertpapieren zählt die Ausgabe (Emission) bzw. der Wiederverkauf eigener Schuldtitel (Eigenemissionen).</p>

Code	Erläuterungstext
T330 bis T349	<p>Ausleihungen (inkl. Vergabe von liquiden Mitteln) und Kreditforderungen (inkl. Darlehen), ohne Cash-Pooling Transaktionen in Ausleihungen und Kreditforderungen beinhalten die Vergabe von Ausleihungen (inkl. liquiden Mitteln) und Krediten (inkl. Darlehen) sowie den Rückfluss aus vergebenen Ausleihungen (inkl. liquiden Mitteln) und Krediten (inkl. Darlehen). Auch Erwerb und Veräußerung von Kreditforderungen fallen hierunter.</p> <p>Ausleihungen und Kredit-/ Darlehensvergabe an Kreditinstitute sind grundsätzlich unter der Position „Bargeld und Einlagen“ auszuweisen (eine Liste aller Kreditinstitute finden Sie auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank unter: http://www.ecb.europa.eu/stats/financial_corporations/list_of_financial_institutions/html/daily_list-MID.en.html).</p> <p>Ausleihungen und Kreditforderungen entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und dies entweder in einem nicht begebaren Titel oder gar nicht verbrieft ist. Ausleihungen sind i. d. R. zu vorab bekannten Terminen zurückzuzahlen. Unerheblich ist, ob für die Auszahlungssumme Zinsen anfallen.</p> <p>Zu den Ausleihungen und Kreditforderungen zählen unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - (geleistete) rückzahlbare Einschusszahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Barsicherheiten), deren Empfänger keine Kreditinstitute sind, - Forderungen aus Finanzierungsleasing und Teilzahlungskauf, - Kredite, die als Sicherheit für die Erfüllung bestimmter Verpflichtungen ausgezahlt werden, - stille Beteiligungen; dagegen sind stille Beteiligungen mit Verlustpartizipation sowie stille Beteiligungen an Kreditinstituten, die nach Basel III und der EU-Richtlinie über Eigenkapitalanforderungen (Capital Requirements Directive IV) zum harten Kernkapital zählen, als „Anteilsrechte“ auszuweisen, - Leistungen an natürliche Personen, die als Darlehen gewährt werden (z. B. Arbeitgeberdarlehen, Wohnungsbaudarlehen, Sozialdarlehen), - Schuldscheindarlehen von Nicht-Kreditinstituten (Schuldscheindarlehen von Kreditinstituten sind unter der Position „Bargeld und Einlagen“ auszuweisen), - Einlagen bei institutionellen Einheiten, die keine Kreditinstitute sind und - synthetische und strukturierte Kredite (Kredite in Verbindung mit einem nicht separablen bzw. streng konnexen Derivat; Behandlung als Gesamtgeschäft) <p>Nicht zu den Ausleihungen und Kreditforderungen zählen unter anderem</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sonstige oder weitere Forderungen, einschließlich Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie aus geleisteten Anzahlungen und Vorschüssen. - Guthaben im Rahmen von Cash-Pooling / Einheitskassen (z.B. Landeshauptkasse) / Amtskassen / Cash Concentration; diese sind unter der Position „Cash-Pooling (unter anderem Einheitskasse, Landeshauptkasse)“ (Code T410 bis T419 bzw. Code T420 bis T429) anzugeben) und - Zinsabgrenzungspositionen (diese sind unter der Position „Weitere Forderungen“ (Code T710/T720) auszuweisen).
T330	<p>Vergabe von Ausleihungen/liquiden Mitteln und Krediten (inkl. Darlehen) sowie Erwerb von Kreditforderungen</p> <p>Erfasst wird die Summe aller für den Zeitraum vom 01.01. eines Jahres bis zum Ende des zu meldenden Berichtsquartals vergebenen Ausleihungen (inkl. liquider Mittel) und Kredite (inkl. Darlehen) sowie der erworbenen Kreditforderungen.</p>
T333, T343, T413, T423	<p>Darunter/davon: Bund</p> <p>Sondervermögen des Bundes sind unter "Sonstige öffentliche Sonderrechnungen" zuzuordnen.</p>
T334, T344, T414, T424	<p>Darunter/davon: Länder</p> <p>Einschließlich der Stadtstaaten. Sondervermögen der Länder sind unter "Sonstige öffentliche Sonderrechnungen" zuzuordnen.</p>
T335, T345, T415, T425	<p>Darunter/davon: Gemeinden/Gemeindeverbände</p> <p>Gemeinden (kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden), Gemeindeverbände (Ämter/Amtsverwaltungen, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise) und Bezirksverbände (Bezirke, Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände).</p>

Code	Erläuterungstext
T336, T346, T416, T426	<p>Darunter/davon: Zweckverbände und dergleichen</p> <p>Verbände und sonstige Organisationen in öffentlich-rechtlicher Form, die kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zum Mitglied haben.</p> <p>Hierzu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zweckverbände nach den Zweckverbandsgesetzen, ausgenommen Sparkassenverbände, - Sondergesetzliche Verbände, z. B. Schulverbände gemäß den Schulgesetzen der Länder, - Nachbarschaftsverbände, - Wasserwirtschaftliche Verbände und Bodenverbände, - Regionalverbände, - Regionale Planungsverbände und Planungsverbände nach dem Bundesbaugesetz, - Verwaltungsgemeinschaften in Bayern, - Gemeindeverwaltungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsverbände, - Grenzüberschreitende Zweckverbände mit Sitz in Deutschland sowie - Sonstige Verbände und Organisationen mit kommunaler Aufgabenerfüllung.
T337, T347, T417, T427	<p>Darunter/davon: Sozialversicherung</p> <p>Träger der gesetzlichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Krankenversicherung, - Pflegeversicherung, - Unfallversicherung, - Rentenversicherung, - Arbeitslosenversicherung (Bundesagentur für Arbeit), - Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau und - Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. <p>Kommunale Versorgungskassen und -verbände sowie Träger der öffentlichen Zusatzversorgung sind unter den "Sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen" einzuordnen.</p>
T338, T348, T418, T428	<p>Darunter/davon: Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen</p> <p>Zahlungsbeziehungen mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sondervermögen/-rechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen die eigene Berichtseinheit selbst Mitglied, Träger oder unmittelbarer bzw. mittelbarer Anteilseigner ist und insgesamt mehr als 50 Prozent der Anteile bzw. der Stimmrechte besitzt.</p> <p>Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eigene Betriebe, - Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung, - Unternehmen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts sowie - Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend (mehr als 50 Prozent am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding)), beteiligt ist. <p>Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind, - Juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend, (mehr als 50 Prozent am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding)), beteiligt ist sowie - Juristische Personen des privaten Rechts in den Formen von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die Körperschaft auf Grund der Satzung oder Ähnliches beherrschenden Einfluss ausübt. <p>Dazu zählen auch Versorgungsfonds/ Versorgungsrücklagen.</p> <p>Nicht dazu zählen Sparkassen und Landesbanken sowie Einheiten, bei denen die Kommune 50 Prozent oder weniger an Anteilen bzw. Stimmrechten besitzt, und Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaften).</p>

Code	Erläuterungstext
T339, T349, T419, T429	<p>Darunter/davon: Sonstige öffentliche Sonderrechnungen</p> <p>Zahlungsbeziehungen mit Sondervermögen des Bundes und der Länder, mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sondervermögen/-rechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen andere öffentliche Körperschaften (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände) oder die Sozialversicherung Mitglied, Träger oder unmittelbare bzw. mittelbare Anteilseigner sind und diese insgesamt mehr als 50 Prozent der Anteile bzw. der Stimmrechte besitzen.</p> <p>Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebe des Bundes und der Länder im Sinne des § 26 BHO/LHO - Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung - Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts - Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding)), beteiligt sind <p>Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind - Juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend (mehr als 50 Prozent am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding)) beteiligt sind - Juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die öffentliche Hand auf Grund der Satzung oder Ähnliches beherrschenden Einfluss ausübt <p>Dazu zählen auch kommunale Versorgungskassen und -verbände.</p> <p>Nicht dazu zählen Einheiten, bei denen öffentliche Körperschaften oder die Sozialversicherung 50 Prozent oder weniger an Anteilen bzw. Stimmrechten besitzen sowie Sparkassen, Landesbanken, Wirtschafts- und Berufsvertretungen und Kirchen.</p>
T340	<p>Rückflüsse aus vergebenen Ausleihungen/liquiden Mitteln und Krediten (inkl. Darlehen) sowie Veräußerung von Kreditforderungen</p> <p>Erfasst wird die Summe für den Zeitraum vom 01.01. eines Jahres bis zum Ende des zu meldenden Berichtsquartals erhaltenen Tilgungszahlungen für vergebene Ausleihungen (inkl. liquider Mittel) und Kredite (inkl. Darlehen) – also ohne Zinszahlungen – sowie der Rückflüsse aus der Veräußerung von Kreditforderungen.</p>

Code	Erläuterungstext
T410 bis T429	<p>Cash-Pooling (u. a. Einheitskasse, Landeshauptkasse)</p> <p>Unter Cash-Pooling sind Liquiditätsverbünde zu verstehen, bei denen Einheiten im Rahmen eines gemeinsamen Finanzmanagements liquide Mittel zusammenführen, sodass alle teilnehmenden Einheiten bei Bedarf darauf zurückgreifen können. Durch Cash-Pooling können „externe“ Kassenkreditaufnahmen (z. B. bei einem Kreditinstitut) vermieden oder überschüssige Gelder gemeinsam angelegt werden.</p> <p><u>Für Cash-Pools gilt regelmäßig:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein Cash-Pool-Führer verwaltet den Cash-Pool dauerhaft, - Teilnehmerkreis am Cash-Pool besteht in der Regel aus Einheiten des öffentlichen Bereichs, - Längerfristig angelegtes gemeinsames Finanzmanagement (keine einmaligen Sachverhalte), gegebenenfalls mit spezieller Vereinbarung, - Ein positiver beziehungsweise negativer Saldo einer Cash-Pool-Einheit entspricht der Forderung beziehungsweise der Verbindlichkeit der Einheit gegenüber dem Cash-Pool (ähnlich einem Bankkonto beziehungsweise Dispo-Kredit). Der Cash-Pool-Führer meldet spiegelbildlich Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten gegenüber der Cash-Pool-Einheit, - Der eingezahlte Überschuss einer Einheit kann zeitweise von anderen Einheiten inklusive dem Cash-Pool-Führer selbst genutzt werden. <p><u>Nicht zu Cash-Pooling zählen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinsame Verwaltung von Sichteinlagen, ohne die Möglichkeit auf die Liquidität anderer zurückzugreifen, - Treuhänderisch verwaltete Mittel, - Weitergeleitete Darlehen, - Kassenkredite/Ausleihungen, denen kein übergeordneter Cash-Pool zugrunde liegt, - Liquiditätsverbünde zu nicht-öffentlichen Einheiten (diese Sachverhalte sind bei Vergabe von bzw. Rückflüsse aus Ausleihungen/liquiden Mitteln und Krediten (inkl. Darlehen) sowie Erwerb von Kreditforderungen (T330 bzw. T340) zu berücksichtigen). <p>Verbindlichkeiten im Rahmen von Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse sind entsprechend im Abschnitt Schulden auszuweisen.</p> <p>Es ist zu beachten: Cash-Pool-Führer (CF) melden zum einen für die Gegebenheiten des Cash-Pools/ der Einheitskasse /der Amtskasse insgesamt und zum anderen für sich selbst als Cash-Pool-Teilnehmer (CE).</p> <p>Der Cash-Pool-Führer (CF) muss in seinen statistischen Meldungen zwei Perspektiven berücksichtigen: Einerseits ist er eine am Cash-Pool teilnehmende Einheit (CE), die – wie alle anderen auch – Überschüsse einzahlen und Liquiditätsbedarf über den Cash-Pool decken kann. Andererseits gibt er die Meldung für den Cash-Pool als Gegenpartei aller Cash-Pool-Einheiten (einschließlich sich selbst) ab.</p> <p>Weitere Informationen sind dem im IDEV-Formular eingebetteten Merkblatt „Cash-Pooling“ zu entnehmen.</p>
T410, T420	<p>Cash-Pool-Führer (CF) und Cash-Pool-Einheit (CE): Forderungsbestand gegenüber entnehmenden Einheiten sowie durch bei eigenem Liquiditätsüberschuss zugeführte Mittel (Zuführung an Cash-Pool) zum Quartalsende/Quartalsende des Vorquartals</p> <p>Entnehmen Cash-Pool-Einheiten (CE) liquide Mittel aus dem Cash-Pool bzw. der Einheits- oder Amtskasse, dann weist hier der Cash-Pool-Führer (CF) die Forderung gegenüber diesen Einheiten aus. Die Cash-Pool-Einheiten (CE) geben hier ihre zugeführten Mittel an den Cash-Pool bzw. die Einheits- oder Amtskasse an. Führt der Cash-Pool-Führer (CF) dem Cash-Pool bzw. der Einheits- oder Amtskasse Gelder zu, ist er in diesem Sachverhalt ebenfalls Cash-Pool-Einheit (CE) und hat diese Zuführung hier gegebenenfalls in Summe mit dem Forderungsbestand gegenüber entnehmenden Einheiten auszuweisen.</p> <p>Erfasst wird der Bestand an Forderungen im Rahmen von Cash-Pools (u. a. Einheitskasse, Landeshauptkasse) zum Ende des Berichts- bzw. Vorquartals.</p> <p>Weitere Informationen sind dem im IDEV-Formular eingebetteten Merkblatt „Cash-Pooling“ zu entnehmen.</p>

Code	Erläuterungstext
T530 bis T543	<p>Anteilsrechte (Aktien und Beteiligungen)</p> <p>Transaktionen mit Anteilsrechten umfassen den Erwerb und die Veräußerung von (börsen- sowie nicht-börsennotierten) Aktien und sonstigen Anteilsrechten, die Eigentumsrechte an Unternehmen und Einrichtungen repräsentieren. Mit diesen Forderungen ist in der Regel ein Anspruch auf einen Anteil am Gewinn und am Eigenkapital im Fall der Liquidation verbunden.</p> <p>Zu den Anteilsrechten zählen unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ausgegebene Aktien, Genussscheine und begebene Dividendenaktien, - ausgegebene Vorzugsaktien, deren Inhaber am Liquidationserlös der betreffenden Kapitalgesellschaft beteiligt werden, - Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, bei denen es sich nicht um Aktien handelt: <ul style="list-style-type: none"> o Vermögenseinlagen der persönlich haftenden Gesellschafter am Kapital von Kommanditgesellschaften auf Aktien, o Geschäftsanteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, o Beteiligungen an Personengesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, o Beteiligungen an Genossenschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, - Kapitaleinlagen bei Quasi-Kapitalgesellschaften (insbesondere Bundes-, Landes- und Eigenbetriebe sowie nicht-rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts), die nicht dem Sektor Staat zugerechnet werden (also nicht auf der Liste der Extrahaushalte stehen), - Beteiligungen des Staates am Kapital öffentlicher Unternehmen, deren Kapital nicht in Aktien aufgeteilt ist und die ein besonderes Statut besitzen, das ihnen Rechtspersönlichkeit verleiht, - stille Beteiligungen mit Verlustpartizipation sowie stille Beteiligungen an Kreditinstituten, die nach Basel III und der EU-Richtlinie über Eigenkapitalanforderungen (Capital Requirements Directive IV) zum harten Kernkapital zählen und - Beteiligungen des Staates am Kapital der Zentralbank. <p>Zu erfassen sind hier ebenfalls Transaktionen aus Eigenkapitalerhöhungen und/oder -herabsetzungen.</p> <p>Nicht zu Anteilsrechten bzw. Transaktionen zählen unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Aktien konvertierbare Wandelschuldverschreibungen; diese werden bis zum Zeitpunkt der Umwandlung unter „Wertpapiere (ohne Anteilsrechte/Aktien, Investmentzertifikate und Finanzderivate)“ (Code T230 und/oder T240) gebucht, - Bonusaktien, die durch Umwandlung von Rücklagen an die Aktionäre nach Maßgabe ihres bisherigen Beteiligungsverhältnisses ausgegeben werden. Dieser Vorgang, bei dem sich weder der Wert des gesamten Gesellschaftskapitals noch der dem einzelnen Aktionär hieran zustehende Anspruch ändert, stellt keine finanzielle Transaktion dar und wird im Kontensystem nicht erfasst und - Teilung von Anteilsrechten, z. B. Aktiensplits.
T530	<p>Anteilsrechte (Aktien und Beteiligungen) – Erwerb</p> <p>Erfasst wird der Erwerb von Anteilsrechten für den Zeitraum vom 01.01. eines Jahres bis zum Ende des zu meldenden Berichtsquartals zum jeweiligen Transaktionswert.</p>
T533	<p>Anteilsrechte (Aktien und Beteiligungen) – darunter: Erwerb Anteilsrechte an Extrahaushalten</p> <p>Erfasst wird der Erwerb von Anteilsrechten im Eigenkapital von Extrahaushalten der eigenen oder anderer Ebenen für den Zeitraum vom 01.01. eines Jahres bis zum Ende des zu meldenden Berichtsquartals zum jeweiligen Transaktionswert.</p> <p>Der Sektor Staat gliedert sich in die vier Ebenen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung. Die Ebenen gelten länderübergreifend, das heißt z. B., dass alle Länder-Extrahaushalte bundesweit der gleichen Ebene angehören.</p> <p>Zu den Extrahaushalten jeder Ebene zählen ausschließlich die in der Liste der Extrahaushalte genannten Einheiten. Sie sind getrennt nach den Ebenen Bund (Teilsektor S1311), Länder (Teilsektor S1312), Gemeinden/Gemeindeverbände (Teilsektor S1313) oder Sozialversicherung (Teilsektor S1314) geordnet.</p> <p>Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00003423</p>
T540	<p>Anteilsrechte (Aktien und Beteiligungen) – Veräußerungen</p> <p>Erfasst wird die Veräußerung von Anteilsrechten für den Zeitraum vom 01.01. eines Jahres bis zum Ende des zu meldenden Berichtsquartals zum jeweiligen Transaktionswert.</p>

Code	Erläuterungstext
T543	<p>Anteilsrechte (Aktien und Beteiligungen) – darunter: Veräußerungen Anteilsrechte an Extrahaushalten</p> <p>Erfasst wird die Veräußerung von Anteilsrechten im Eigenkapital von Extrahaushalten der eigenen oder anderer Ebenen für den Zeitraum vom 01.01. eines Jahres bis zum Ende des zu meldenden Berichtsquartals zum jeweiligen Transaktionswert.</p> <p>Der Sektor Staat gliedert sich in die vier Ebenen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung. Die Ebenen gelten länderübergreifend, das heißt z. B., dass alle Länder-Extrahaushalte bundesweit der gleichen Ebene angehören.</p> <p>Zu den Extrahaushalten jeder Ebene zählen ausschließlich die in der Liste der Extrahaushalte genannten Einheiten. Sie sind getrennt nach den Ebenen Bund (Teilsektor S1311), Länder (Teilsektor S1312), Gemeinden/Gemeindeverbände (Teilsektor S1313) oder Sozialversicherung (Teilsektor S1314) geordnet.</p> <p>Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00003423</p>
T930, T940	<p>Investmentzertifikate (Anteile an Geldmarkt- und Investmentfonds)</p> <p>Investmentzertifikate sind Anteile an Investment- und Geldmarktfonds, deren einziger Unternehmenszweck darin besteht, die aufgenommenen Mittel am Wertpapiermarkt und/oder in Immobilien anzulegen. Die Erfassung der finanziellen Transaktionen mit Investmentzertifikaten erfolgt unabhängig von der Art des Fonds (offen, halboffen oder geschlossen).</p> <p>Erwerb und Veräußerung von Exchange Traded Funds (ETF) sind hier ebenfalls auszuweisen.</p>
T930	<p>Investmentzertifikate (Anteile an Geldmarkt- und Investmentfonds) – Erwerb</p> <p>Erfasst wird der Erwerb von Investmentzertifikaten für den Zeitraum vom 01.01. eines Jahres bis zum Ende des zu meldenden Berichtsquartals zum jeweiligen Transaktionswert.</p>
T940	<p>Investmentzertifikate (Anteile an Geldmarkt- und Investmentfonds) – Veräußerung</p> <p>Erfasst wird die Veräußerung oder Rückgabe (auch bei Fälligkeit) von Investmentzertifikaten für den Zeitraum vom 01.01. eines Jahres bis zum Ende des zu meldenden Berichtsquartals zum jeweiligen Transaktionswert.</p>
T630, T640	<p>Finanzderivate</p> <p>Finanzderivate sind finanzielle Vermögenswerte, die auf einem anderen Basiswert beruhen oder aus ihm abgeleitet sind. Bei dem einem Finanzderivat zugrundeliegenden Basiswert handelt es sich in der Regel um einen anderen finanziellen Vermögenswert, in bestimmten Fällen jedoch auch um eine Ware oder einen Index.</p> <p>Finanzderivate können Forderungen oder Verbindlichkeiten begründen und diesen Charakter im Zeitablauf wechseln. Aus Vereinfachungsgründen werden daher in dieser Zusatzerhebung finanzielle Transaktionen in allen Finanzderivaten – unabhängig davon, ob sie als Aktiva oder Passiva geführt werden – erhoben.</p> <p>Bei finanziellen Transaktionen in Finanzderivaten handelt es sich um Transaktionen, die sich direkt aus dem Geschäft mit dem Finanzderivat ergeben und sich nicht auf den dem Finanzderivat zugrundeliegenden Vermögenswert beziehen. Beispiele für finanzielle Transaktionen in Finanzderivaten sind Optionskäufe, Zinszahlungen im Rahmen von Swap- oder Termingeschäften sowie Zahlungsströme, die im Zusammenhang mit der Auflösung eines Finanzderivatekontrakts entstehen.</p> <p>Finanzderivate werden als bedingte oder unbedingte Termingeschäfte abgeschlossen, wobei eine Vielzahl an Ausgestaltungen unterschieden wird.</p> <p>Dazu zählen unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - handelbare Optionen und Freiverkehrsoptionen (OTC-Optionen), - Optionsscheine, die eine Art von handelbaren Optionen sind, - Forwards und Futures, - Forward Rate Agreements, - (Zins-, Währungs- und Devisen-) Swaps, - Swaptions und - Kreditderivate (Credit Default Swaps). <p>Nicht zu den Finanzderivaten zählen unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der einem Finanzderivat zugrundeliegende Basiswert und - (geleistete) rückzahlbare Einschusszahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Barsicherheiten). Diese sind je nachdem, ob der Verwahrer der Zahlungen ein Kreditinstitut ist oder nicht, unter „Bargeld und Einlagen“ (Code T110 und/oder T120) beziehungsweise unter „Ausleihungen (inkl. Vergabe liquider Mittel) und Kreditforderungen (inkl. Darlehen), ohne Cash-Pooling“ (Code T330 bis T339) auszuweisen. <p>Die Berücksichtigung von Netting-Vereinbarungen für Payer- und Receiver-Legs von Swaps ist zulässig und wird nicht als Durchbrechung des Bruttoprinzips betrachtet.</p>

Code	Erläuterungstext
T630	<p>Finanzderivate – Geleistete Zahlungen</p> <p>Erfasst wird die Summe aller für den Zeitraum vom 01.01. eines Jahres bis zum Ende des zu meldenden Berichtsquartals geleisteten Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Erfassung zum Transaktionswert), unabhängig davon, ob der aktuelle Bar-/Marktwert des Finanzderivats positiv oder negativ ist.</p> <p>Dazu zählen unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb von Finanzderivaten, - geleistete Ausgleichs- oder Nettozahlungen im Zusammenhang mit Swapvereinbarungen, - weitere geleistete Zahlungsströme im Zusammenhang mit Swapvereinbarungen und anderen Termingeschäften, - geleistete Zahlungen bei vorzeitiger Auflösung eines Swaps, - geleistete Einmalzahlungen aus Off-Market Swaps, - geleistete Zahlungen für aufgelöste Off-Market Swaps und - geleistete rechnerische Amortisation (rechnerische „Tilgungszahlungen“) von Off-Market Swaps. <p>Nicht dazu zählen unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Negativzinsen/Zinsabgrenzungspositionen aus den dem Derivat zugrundeliegenden Wertpapieren, Krediten, synthetischen Krediten („streng konnexe Paket-Swaps“) und Kassenverstärkungskrediten (diese sind bei Auseinanderfallen von Buchung und Auszahlung unter der Position „Weitere Verbindlichkeiten“ (Code T710/T720) anzugeben).
T640	<p>Finanzderivate – Erhaltene Zahlungen</p> <p>Erfasst wird die Summe aller für den Zeitraum vom 01.01. eines Jahres bis zum Ende des zu meldenden Berichtsquartals erhaltenen Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Erfassung zum Transaktionswert), unabhängig davon, ob der aktuelle Bar-/Marktwert des Finanzderivats positiv oder negativ ist.</p> <p>Dazu zählen unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Veräußerung von Finanzderivaten, - erhaltene Ausgleichs- oder Nettozahlungen im Zusammenhang mit Swapvereinbarungen, - weitere erhaltene Zahlungsströme im Zusammenhang mit Swapvereinbarungen und anderen Termingeschäften, - erhaltene Zahlungen bei vorzeitiger Auflösung eines Swaps, - erhaltene Einmalzahlungen aus Off-Market Swaps, - erhaltene Zahlungen für aufgelöste Off-Market Swaps und - erhaltene rechnerische Amortisation (rechnerische „Tilgungszahlungen“) von Off-Market Swaps. <p>Nicht dazu zählen unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zinsen/Zinsabgrenzungspositionen aus den dem Derivat zugrundeliegenden Wertpapieren, Krediten, synthetischen Krediten („streng konnexe Paket-Swaps“) und Kassenverstärkungskrediten (diese sind bei Auseinanderfallen von Buchung und Zahlungseingang unter der Position „Weitere Forderungen“ (Code T710/T720) anzugeben).

Code	Erläuterungstext
T710, T720	<p>Weitere Forderungen (inkl. aus Lieferung und Leistung)</p> <p>Weitere Forderungen entstehen, sobald eine Ertrags- oder Aufwendungsbuchung und die dazugehörige Zahlung zeitlich auseinanderfallen. So können Weitere Forderungen zum einen dadurch entstehen, dass ein Ertrag gebucht wurde, die entsprechende Einzahlung jedoch noch nicht eingegangen ist; zum anderen dadurch, dass eine Zahlung geleistet wurde, die Aufwendung jedoch erst in einer Folgeperiode gebucht wird.</p> <p>Aufgrund dessen umfassen die Weiteren Forderungen unter anderem die Bilanzpositionen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (wenn diesen kein Kreditvertrag oder Gesellschafterdarlehen zugrunde liegt), sonstige Vermögensgegenstände (wenn sie eine finanzielle Forderung darstellen), aktive Rechnungsabgrenzungspositionen sowie aktive latente Steuern.</p> <p>Soweit es zu einer der beiden beschriebenen Diskrepanzen zwischen Zahlungsströmen und Ertrags- bzw. Aufwendungsbuchung kommt, zählen zu den Weiteren Forderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein (z.B. von der Tochter-Gesellschaft) als Ertrag gebuchter, aber noch nicht erhaltener Verlustausgleich, - eine (z.B. von der Mutter-Gesellschaft) als Ertrag gebuchte, aber noch nicht erhaltene Ergebnisabführung, - aktive Rechnungsabgrenzungsposten, - geleistete Anzahlungen der Berichtseinheit für noch nicht (gänzlich) gelieferte Waren, Vermögensgegenstände oder erbrachte Dienstleistungen Dritter (sofern dieser Transaktion kein Kreditvertrag zugrunde liegt), - Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der Berichtseinheit, für die Zahlungen noch ausstehen, aber bereits als Ertrag verbucht wurden (wenn ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt), - Kostenvorschüsse, die keine Anzahlungen sind, - vorausbezahlte Gehälter, - vorausbezahlte Gebäudemieten und Pachten sowie gestellte Kautionen, - Bankverrechnungskonten (Transitkonten, Schwebeposten, schwebender Bankbestand u. ä.), z. B. im Rahmen von Lastschriftverfahren, - vorausgezahlte/zu viel gezahlte Transfer-/Sozialleistungen, - vorausbezahlte/zu viel gezahlte Sozialbeiträge, - vorausbezahlte/zu viel gezahlte Steuern und - Zinsabgrenzungen für Aktiva. <p>Nicht zu den Weiteren Forderungen zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - interne Verrechnungspositionen - Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, denen ein Kreditvertrag oder ein Gesellschafterdarlehen zugrunde liegt. Deren Vergabe ist unter der Position „Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen“ auszuweisen. Bestände solcher Forderungen werden im Rahmen dieser Statistik nicht erhoben. - Forderungen im Rahmen von Cash-Pooling/Einheitskasse (z. B. Landeshauptkasse)/Amtskasse/Cash Concentration. Diese sind unter der Position „Cash-Pooling (unter anderem Einheitskasse, Landeshauptkasse)“ (Code T410 bis T419 bzw. Code T420 bis T429) auszuweisen). - Langfristige Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen.
T710, T720	<p>Weitere Forderungen (inkl. aus Lieferung und Leistung) – Bestände,</p> <p>Erfasst wird der Bestand an Weiteren Forderungen zum Ende des Berichts- bzw. Vorquartals.</p> <p><u>Bestände in Fremdwährungen</u></p> <p>Fremdwährungsbestände sind zum Durchschnittswchselkurs des Berichtsquartals umzurechnen. Auf Bestände des Vorquartals wird derselbe Durchschnittswchselkurs ebenfalls angewendet. Wechselkurse des Vorquartals werden dabei ignoriert. Auf diese Weise werden Umbewertungen durch Wechselkursänderungen (näherungsweise) eliminiert. Durchschnittswchselkurse für Quartale können Sie auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-daten-bank/759778/759778?listId=www_sdks_b01012_5) abrufen.</p>

Code	Erläuterungstext
T810, T820	<p>Weitere Verbindlichkeiten (inkl. aus Lieferung und Leistung)</p> <p>Weitere Verbindlichkeiten entstehen, sobald eine Ertrags- oder Aufwendungsbuchung und die dazugehörige Zahlung zeitlich auseinanderfallen. So können Weitere Verbindlichkeiten zum einen dadurch entstehen, dass eine Aufwendung gebucht wurde, die entsprechende Auszahlung jedoch noch nicht getätigt wurde, zum anderen dadurch, dass eine Zahlung empfangen wurde, der Ertrag jedoch erst in einer Folgeperiode gebucht wird.</p> <p>Im kaufmännischen Rechnungswesen umfassen die Weiteren Verbindlichkeiten u.a. die Bilanzposition Verbindlichkeiten, Rückstellungen, passive Rechnungsabgrenzungspositionen sowie passive latente Steuern.</p> <p>Soweit es zu einer der beiden beschriebenen Diskrepanzen zwischen Zahlungsströmen und Ertrags- bzw. Aufwendungsbuchung kommt, zählen zu den Weiteren Verbindlichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung (z.B. ausstehende Rechnungen für Betriebskosten (Strom, Wasser, usw.)) einschließlich erhaltener Anzahlungen, - erhaltene, aber nicht als Ertrag gebuchte Gesellschafterbeiträge, - passive Rechnungsabgrenzungsposten, - Rückstellungen für Löhne und Gehälter (beispielsweise für Überstunden), Mieten und Pachten, - erhaltene Vorauszahlungen für Steuern, Sozialbeiträge, Gebühren, - als Aufwendung gebuchte, aber noch nicht gezahlte Ergebnisabführungen, - erhaltene, aber nicht als Ertrag gebuchte Vorauszahlungen auf den Verlustausgleich, - erhaltene, aber nicht als Ertrag gebuchte Vorschüsse für Investitionen, - Rückstellungen für Steuerschulden, Sozialbeiträge sowie Gebühren und - Zinsabgrenzungen für Passiva. <p>Nicht zu den Weiteren Verbindlichkeiten zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Interne Verrechnungspositionen, - Eventualverbindlichkeiten und langfristige Rückstellungen (z.B. die für Zahlungen aus der betrieblichen Altersversorgung (bAV) getätigt werden - Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, denen ein Kreditvertrag oder ein Gesellschafterdarlehen zugrunde liegt. Diese sind in der Schuldenstatistik unter „Krediten“ auszuweisen, - Verbindlichkeiten im Rahmen von Cash-Pooling/Einheitskasse (z. B. Landeshauptkasse)/ Amtskasse/Cash Concentration. Diese sind nur in der Schuldenstatistik auszuweisen.
T810, T820	<p>Weitere Verbindlichkeiten (inkl. aus Lieferung und Leistung) – Bestände,</p> <p>Erfasst wird der Bestand an Weiteren Verbindlichkeiten zum Ende des Berichts- bzw. Vorquartals.</p> <p><u>Bestände in Fremdwährungen</u></p> <p>Fremdwährungsbestände sind zum Durchschnittswchselkurs des Berichtsquartals umzurechnen. Auf Bestände des Vorquartals wird derselbe Durchschnittswchselkurs ebenfalls angewendet. Wechselkurse des Vorquartals werden dabei ignoriert. Auf diese Weise werden Umbewertungen durch Wechselkursänderungen (näherungsweise) eliminiert. Durchschnittswchselkurse für Quartale können Sie auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-daten-bank/759778/759778?listId=www_sdks_b01012_5) abrufen.</p>